

§ 8 NÖ SeniorG Finanzielle Mittel

NÖ SeniorG - NÖ Seniorengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.04.2022

Das Land hat im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, durch geeignete budgetäre Maßnahmen, für die Bereitstellung der finanziellen Mittel Vorsorge zu treffen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at